



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XII/ 3 Add.

ORIGINAL: französisch

DATUM: 22. August 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zwölfte Tagung

Genf, 7. und 8. November 1983

RECHTLICHE FRAGEN
ZUM PROBLEM DER MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

- - - - -

FEILHALTEN UND VERTRIEB IM RAHMEN DES NEUHEITSBEGRIFFS

Vom Verbandsbüro verfasstes Dokument

In der Anlage dieses Dokuments sind die Antworten der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika zu den Fragen wiedergegeben, die das Verbandsbüro gestellt hat, um eine Studie über das Begriffspaar des Feilhaltens und des Vertriebs und deren Auslegung in verschiedenen Vertragsstaaten für die Beurteilung der Neuheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d des Übereinkommens ausarbeiten zu können. (Die Fragen sind in Absatz 2 des Dokuments CAJ/XII/3 wiedergegeben.)

[Anlage folgt]

ANLAGE

ANTWORTEN DER DELEGATION
DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

Auszug aus einem Schreiben, das Herr M.K. Kirk, Beigeordneter
Commissioner für auswärtige Angelegenheiten des Patent- und Markenamts,
dem Stellvertretenden Generalsekretär am 9. August 1983 übersandt hat

Was die erste Frage anbetrifft, so sieht das Gesetz über Pflanzenpatente (Artikel 161 bis 164 des Allgemeinen Patentgesetzes) die Möglichkeit vor, Sorten von vegetativ vermehrten Pflanzen patentrechtlich zu schützen. Die Bestimmungen des Allgemeinen Patentgesetzes über die Neuheit (Artikel 102) enthalten die juristischen Kriterien für die Beurteilung der Neuheit einer Pflanzensorte. Nach Artikel 102 Absatz b ist eine Erfindung nicht neu, wenn sie zu einem Zeitpunkt, der länger als ein Jahr vor dem Tag der Anmeldung des Patents in den Vereinigten Staaten an zurückliegt, bereits im Inland in offenkundiger Weise benutzt oder verkauft worden ist.

Der Ausdruck "verkauft" umfasst einmal den Verkauf selbst (Vertrieb) und das Feilhalten. Ist eine dieser Handlungen vor einem Zeitpunkt, der länger als ein Jahr vor dem Tag der Anmeldung in den Vereinigten Staaten zurückliegt, vorgenommen worden, so wird die Patenterteilung wegen mangelnder Neuheit verweigert. Dementsprechend wird ein Gericht ein erteiltes Patent aus diesem Grund für unwirksam erklären.

Ist eine Erfindung bereits zu einem Zeitpunkt, der länger als ein Jahr vor dem Tag der Anmeldung zurückliegt, benutzt worden, so kann sie nicht Gegenstand des Schutzrechts sein. Der Begriff der offenkundigen Benutzung ist indes weiter, als man nach seinem Wortlaut annehmen sollte. Die geheime Benutzung einer Erfindung, wenn sie zu gewerblichen Zwecken erfolgt, wird durch unsere Rechtsprechung als offenkundige Benutzung angesehen.

Die geheime Anwendung eines Verfahrens, um ein gewerbliches Erzeugnis herzustellen, wird als offenkundige Benutzung dieses Verfahrens angesehen. Es ist insoweit ohne Bedeutung, ob man aus dem Erzeugnis das Herstellungsverfahren oder die Zusammensetzung erkennen kann oder nicht. In ähnlicher Weise wird die geheime Verwendung eines Werkzeuges oder einer Maschine als offenkundige Benutzung angesehen.

Die Artikel 41 und 42 des Sortenschutzgesetzes definieren den Neuheitsbegriff für Zwecke des Schutzes generativ vermehrter Pflanzen. Artikel 42 Buchstabe a Absatz 1 untersagt den Schutz von Sorten, die in unserem Land als öffentliche Sorten angenommen werden. Der Ausdruck "öffentliche Sorte" ist ausdrücklich in Artikel 41 Buchstabe i definiert und bezieht sich unter anderem auf eine Sorte, die in den Vereinigten Staaten zu einem Zeitraum, der länger als ein Jahr vor dem Tag der Schutzrechtsanmeldung zurückliegt, verkauft oder verwendet worden ist. Eine Verordnung des Landwirtschaftsdepartments, die am 5. August 1983 in Kraft getreten ist, will den Schutz jeder Sorte verbieten, die bereits zu einem Zeitpunkt, der länger als vier Jahre vor der Schutzrechtsanmeldung in den Vereinigten Staaten zurückliegt (oder länger als sechs Jahre im Falle bestimmter Sorten), im Ausland verkauft oder vertrieben worden ist.

Unsere Antwort auf Frage 2 kann nur als persönliche Auffassung darüber angesehen werden, wie das Sortenschutzgesetz ausgelegt werden sollte. Dieses Gesetz ist indes dem Patentgesetz sehr ähnlich, und beide Gesetze verfolgen den gleichen rechtspolitischen Zweck. Folglich glauben wir, dass ein Gericht, das über diese Frage zu befinden hat, die gleichen Gesichtspunkte und Vorentscheidungen, wie sie zum Patentgesetz ergangen sind, anwenden wird.

Die schlichte Übertragung von Saatgut an einen Vermehrter ohne Übertragung des Eigentums an dem Saatgut sollte nicht als Feilhalten oder Vertrieb des Saatguts angesehen werden. Wer Saatgut auf Grund eines Vertrages vermehrt, ist nur der Gehilfe des Inhabers des Saatguts, der damit betraut ist, die Vermehrung vorzunehmen.

Wird auf der anderen Seite Hybridsaatgut durch den Vermehrter zu Zwecken des Verkaufs oder des Vertriebs hergestellt, so dürfte die Doktrin der "offenkundigen Benutzung", die zum Patentgesetz entwickelt wurde, Anwendung finden. Von den Elternlinien würde angenommen werden, dass sie Gegenstand einer offenkundigen Benutzung waren, in gleicher Weise wie von den für die Erzeugung der Hybride benutzten Kreuzungsmethoden. Ist Hybridsaatgut zu einem Zeitpunkt, der länger als ein Jahr zurückliegt, feilgehalten oder vertrieben worden, so wäre ein Schutz dieser Linien oder des Züchtungsverfahrens nicht mehr möglich.

AUSZUG AUS DEN GESETZESBESTIMMUNGEN,
DIE ZUR ERLÄUTERUNG DER ANTWORTEN ZITIERT WERDEN1. PatentgesetzSektion 102. Patentierbarkeitsbedingungen; Neuheit und Verlust des Rechts auf das Patent

Der Anspruch auf das Patent besteht, sofern nicht

(a) die Erfindung bekannt war oder von anderen im Inland verwendet worden ist oder im In- oder Ausland patentiert oder in einer druckschriftlichen Veröffentlichung beschrieben worden ist, bevor sie von dem Anmelder zum Patent angemeldet wurde, oder

(b) die Erfindung patentiert oder in einer druckschriftlichen Veröffentlichung im In- oder Ausland beschrieben worden ist oder im Inland in offenkundiger Weise verwendet worden ist oder zum Verkauf stand, und zwar seit länger als einem Jahr, gerechnet vom Datum der Patentanmeldung in den Vereinigten Staaten an, oder

(c) wenn die Erfindung aufgegeben worden ist oder

(d) wenn die Erfindung vor dem Tag der Patentanmeldung in diesem Land in einem anderen Land auf Veranlassung des Anmelders, seines Vertreters oder Rechtsnachfolgers patentiert worden ist, wenn ihre Patentierung veranlasst worden ist oder wenn sie Gegenstand einer Erfinderbescheinigung war und wenn die ausländische Anmeldung zum Patent oder zur Erfinderbescheinigung zu einem Zeitpunkt, der länger als zwölf Monate vor dem Tag der Anmeldung in den Vereinigten Staaten zurückliegt, eingereicht worden ist oder

(e) wenn die Erfindung in einem Patent beschrieben worden ist, das auf eine Patentanmeldung erteilt worden ist, die ein anderer in den Vereinigten Staaten eingereicht hat, bevor die gleiche Erfindung von dem Patentanmelder gemacht wurde, oder wenn die Erfindung in einem Patent beschrieben worden ist, das auf Grund einer von einem anderen eingereichten internationalen Anmeldung, die die Voraussetzungen der Absätze (1), (2) und (4) der Sektion 371(c) dieses Titels erfüllt, erteilt worden ist, bevor die gleiche Erfindung von dem Patentanmelder gemacht wurde, oder

(f) wenn der Erfinder den Gegenstand, für den er um ein Patent nachsucht, nicht selbst erfunden hat oder

(g) wenn die Erfindung, bevor sie vom Anmelder erfunden wurde, in diesem Land bereits von einem anderen gemacht worden ist, der sie nicht aufgeben, unterdrückt oder geheimgehalten hat. Für die Bestimmung der Priorität der Erfindung sollen nicht nur die einschlägigen Daten der Konzipierung der Erfindung und ihrer praktischen Anwendung (reduction to practice), sondern auch die Sorgfalt dessen, der sie zuerst konzipiert und zuletzt praktisch angewandt hat, während der Zeit, die der Konzipierung durch den anderen vorausging, berücksichtigt werden (geändert am 28. July 1972, Public Law 92-358, sec. 2, 86 Stat. 501; 14. November 1975, Public Law 94-131, sec. 5, 89 Stat. 691).

Sektion 161. Patente für Pflanzen

Wer eine unterscheidbare und neue Pflanzensorte, einschliesslich von Knospenmutationen, Mutanten, Hybriden und neu aufgefundenen Jungpflanzen erfindet oder entdeckt und vegetativ vermehrt, kann hierfür ein Patent erhalten, sofern er den Bedingungen und Anforderungen nach diesem Titel entspricht; ausgenommen sind durch Knollen vermehrte Pflanzen und Pflanzen, die in einem unkultivierten Zustand aufgefunden werden (geändert am 3. September 1954, 68 Stat. 1190).

Die Bestimmungen dieses Titels, die sich auf Erfindungspatente beziehen, sind auf Patente für Pflanzen anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Sektion 162. Beschreibung, Anspruch

Ein Pflanzenpatent kann nicht deswegen für unwirksam erklärt werden, weil es Sektion 112 dieses Titels nicht entspricht, wenn die Beschreibung so vollständig ist, als vernünftigerweise erwartet werden kann.

Der Anspruch in der Beschreibung hat in förmlicher Weise der Pflanze, wie sie sich zeigt und beschrieben wird, zu entsprechen.

Sektion 163. Erteilung

Im Falle eines Pflanzenpatents vermittelt die Erteilung das Recht, andere von der vegetativen Vermehrung der Pflanze oder dem Vertriebs oder der Verwendung der so vermehrten Pflanze auszuschliessen.

Sektion 164. Unterstützung durch das Landwirtschaftsdepartment

Der Präsident kann durch Ausführungsverordnung (executive order) den Sekretär für Landwirtschaft (Secretary of Agriculture) anweisen, auf Anträge des Commissioners zur Inkraftsetzung der Bestimmungen dieses Titels in Bezug auf Pflanzen (1) geeignete Informationen des Landwirtschaftsdepartments zur Verfügung zu stellen, (2) durch die einschlägige Dienststelle oder eine Abteilung des Departments Untersuchungen über besondere Probleme durchzuführen oder (3) dem Commissioner Beamte und Angestellte des Departments zu unterstellen.

2. Sortenschutzgesetz

Sektion 41. Definitionen und Auslegungen

Die Definitionen und Auslegungsgrundsätze, die in dieser Sektion wiedergegeben sind, sind auf das ganze Gesetz anwendbar.

...

i) Der Begriff "öffentliche Sorte" bedeutet, dass eine Sorte in den Vereinigten Staaten verkauft oder benutzt worden ist oder vorhanden ist und im Inland öffentlich bekannt ist; jedoch macht die Benutzung zu Versuchszwecken, oder zum Verkauf oder zur Verwendung in Form isolierter Pflanzen, von denen nicht bekannt ist, dass sie auf generativem Wege vermehrt werden können, die Sorte nicht zu einer öffentlichen Sorte.

Sektion 42. Recht auf Sortenschutz; schutzfähige Pflanzensorten

(a) Der Züchter einer neuen Sorte einer generativ vermehrten Pflanze (mit Ausnahme der Fungi, Bakterien oder der Hybriden der ersten Generation), der die Sorte auch auf diese Weise so vermehrt hat, oder sein Rechtsnachfolger, besitzt das Recht auf Sortenschutz hierfür, wenn er die Bedingungen und Erfordernisse dieses Titels erfüllt und keiner der folgenden Hinderungsgründe besteht:

(1) Vor dem Tag der Bestimmung der Sorte durch den Züchter oder länger als ein Jahr vor dem tatsächlichen Tag der Anmeldung für die Sorte, war diese (A) im Inland eine öffentliche Sorte oder (B) stand den im Inland Tätigen voll zur Verfügung und war angemessen beschrieben in einer Veröffentlichung, die vernünftigerweise als Teil des öffentlichen technischen Wissens im Inland angesehen werden kann; die Beschreibung muss eine Offenbarung der wesentlichen Merkmale enthalten, durch die sich die Sorte von anderen unterscheidet.

(2) Eine Anmeldung zum Sortenschutz, die sich auf die gleichen Handlungen des Züchters stützt, ist bereits von dem Inhaber oder seinem Stellvertreter länger als ein Jahr vor dem tatsächlichen Anmeldetag in den Vereinigten Staaten im Ausland eingereicht worden.

(3) Eine andere Person hat Anspruch auf einen früheren Bestimmungstag für die gleiche Sorte oder eine solche Person (A) besitzt ein Sortenschutzzertifikat hierfür oder (B) ist befasst mit einem sich fortsetzenden Programm für die Entwicklung und Prüfung der Vermarktung oder (C) hat innerhalb von sechs Monaten nach einem solchen früheren Bestimmungstag die Sorte angemessen in einer Veröffentlichung beschrieben, die vernünftigerweise als Teil des öffentlichen technischen Wissens im Inland angesehen werden kann; die Beschreibung muss eine Offenbarung der wesentlichen Merkmale enthalten, durch die die Sorte sich von anderen unterscheidet.

(b) Der Minister kann im Verordnungswege die in Unterabsatz a für die Hinterlegung der Anmeldungen vorgesehene Einjahresfrist um eine angemessene Zeit verlängern und kann in diesem Fall eine mindestens verhältnismässige Verkürzung der Schutzrechtsdauer vorsehen.

[Ende des Dokuments]